

Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. F. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch
 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Gemeinde Harsum die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
 Harsum, den

gez. BUDE Bürgermeister gez. MOLDT Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 2
 Maßstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.10.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ürtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Katasteramt Hildesheim, den 26.06.1990

gez. DR. KOHLENBERG Vermessungsrat
 Unterschrift

Verfahrensvermerke
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.10.1989 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.12.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
 Harsum, den

gez. MOLDT Gemeindedirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Planungsbüro SRL Weber Königstr. 12 3200 Hildesheim

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.03.1990 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.03.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.1990 bis 08.05.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Harsum, den

gez. MOLDT Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom gegeben. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.07.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Harsum, den

gez. MOLDT Gemeindedirektor

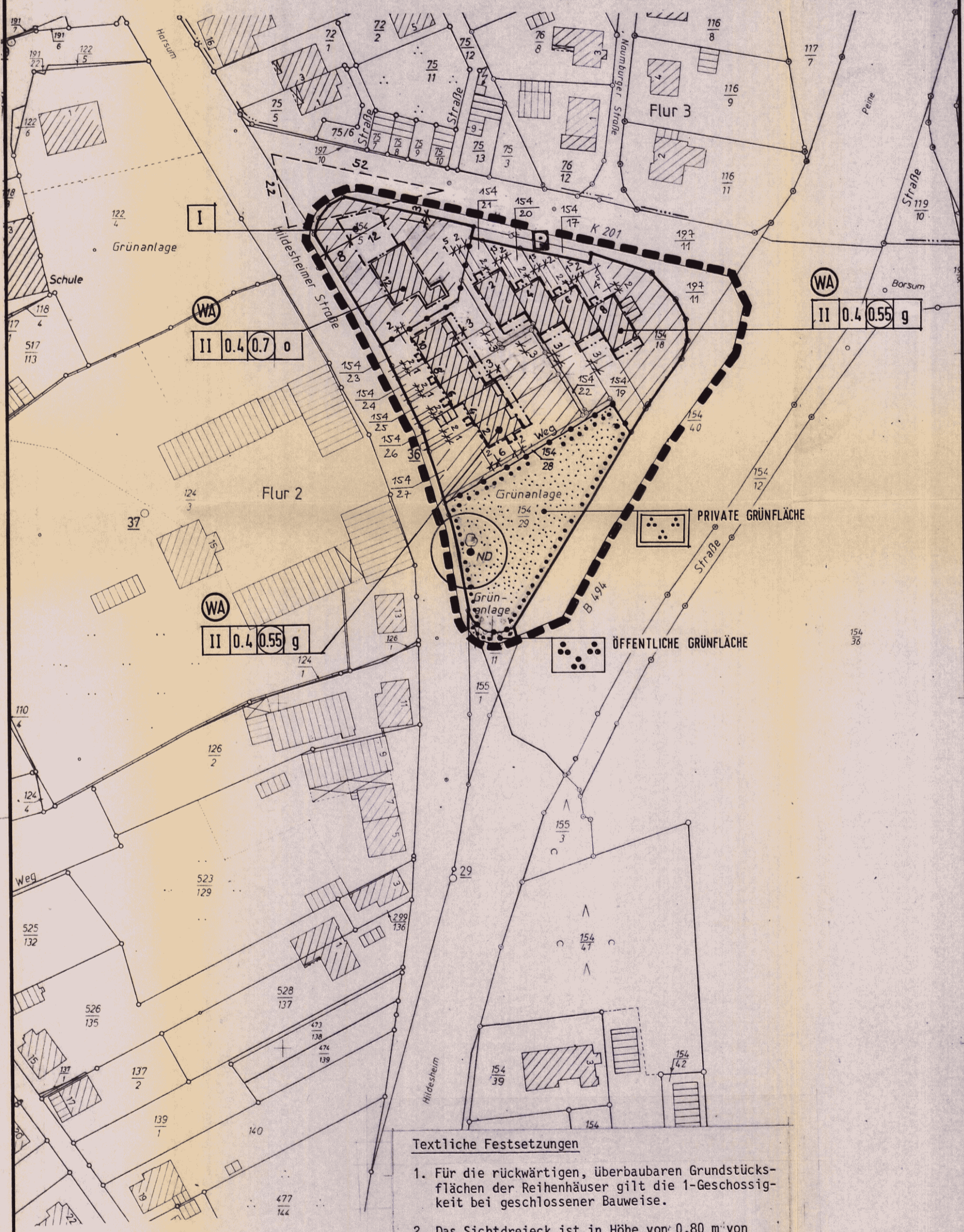
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Landkreis Hildesheim Hildesheim, den
 - Amt für Kommunalaufsicht - Der Oberkreisdirektor
 Az.:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Landkreis Hildesheim
 Gemeinde Harsum
 Gemarkung Asel
 Flur 2
 Maßstab 1:1000



- Textliche Festsetzungen
- Für die rückwärtigen, überbaubaren Grundstücksflächen der Reihenhäuser gilt die 1-Geschossigkeit bei geschlossener Bauweise.
 - Das Sichtdreieck ist in Höhe von 0,80 m von Bebauung, Bewuchs und sonstigen Maßnahmen freizuhalten.
 - Der Standort des zu erhaltenden Einzelbaumes (Naturdenkmal HI - 10, "Grafeneiche") ist durch die Planzeichnung exakt bestimmt; im Fall ihrer Abgängigkeit ist sie durch die genannte oder folgende Arten wahlweise zu ersetzen: Eiche, Buche, Linde, Esche.
 - Zu erhaltende Arten der Bepflanzungsfläche sind Tannen und Kiefern. Im Fall ihres Abgangs sind sie durch in Punkt 3 der textlichen Festsetzungen genannten Arten zu ersetzen. Anpflanzungen im Kronenbereich des Naturdenkmals HI - 10 "Grafeneiche" sind nicht gestattet.

GEMEINDE HARSUM ORTSCHAFT ASEL
 BEBAUUNGSPLAN NR. 3
 "AN DER EICHE"
 1.ÄNDERUNG (NEUFASSUNG) M. 1:1000
 PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES (IDENTISCH MIT DEM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (II)
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) (0.4)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (0.7)
- OFFENE BAUWEISE (o)
- GESCHLOSSENE BAUWEISE (g)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (P)
- SICHTDREIECK (entspr. textlicher Festsetzung 2)
- ZU ERHALTENDER EINZELBAUM (NATURDENKMAL) (entspr. textlicher Festsetzung 3)
- FLÄCHE ZU ERHALTENDER BÄUME (entspr. textlicher Festsetzung 4)
- ÖFFENTLICHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE
- PARKANLAGE

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10 000
 VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR KARTE M. 1:10 000 DES HERSTELLERS: KATASTERAMT HILDESHEIM V. 10.09.1987 AZ.: 925/87



BEGLAUBIGUNGSVERMERK
 DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER AUSFERTIGUNG MIT DER URSCHRIFT WIRD HIERMIT FESTGESTELLT
 HARSUM, DEN 09. JULI 1990 GEMEINDE HARSUM Der Gemeindedirektor



GEMEINDE HARSUM · ORTSCHAFT ASEL
 BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "AN DER EICHE"
 1.ÄNDERUNG (NEUFASSUNG) M. 1:1000
 PLANUNGSBÜRO SRL WEBER KÖNIGSTRASSE 12
 TEL. 0 51 21 / 2 25 26 3200 HILDESHEIM RI G-O
 2. AUSFERTIGUNG